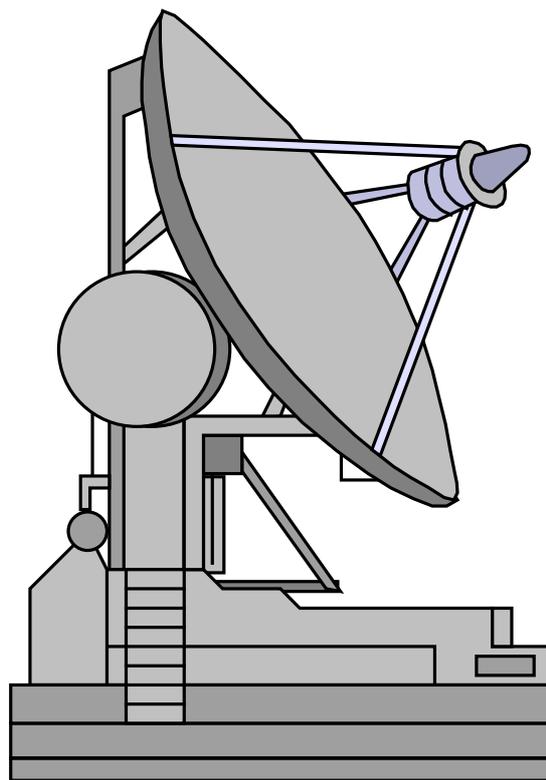


Statut der Antennen- Gemeinschaft Bergen (Vogtland)

Überarbeitete Fassung vom 16.10.1999



Statut der Antennen-Gemeinschaft Bergen (Vogtland)

Überarbeitete Fassung vom 16. 10.1999

Auf Grundlage der §§ 266 bis 273 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. 1 Nr. 27 S. 495) i. V. m. der 2. DB zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen - Genehmigungspflichtige Empfangsantennen vom 21.06.1985 (GBl. 1 Nr. 20 S. 246) und der Rundfunkanordnung vom 28.02.1986 (GBl. 1 Nr. 10 S. 111) wird eine Gemeinschaft von Bürgern gebildet, die ihren Sitz in Bergen (Vogtl.) hat und den Namen

„Antennen-Gemeinschaft Bergen (Vogtl.)“

trägt.

§1

Aufgabenstellung

Die Gemeinschaft übernimmt die Aufgabe, zur Gewährleistung guter Qualität des Empfanges der Programme des Hör- und Fernseh Rundfunks eine Gemeinschafts-Antennenanlage durch gemeinsame Finanzierung und Arbeitsleistungen zu errichten, zu betreiben, zu verwalten und zu erhalten.

§2

Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Mitglied der Gemeinschaft kann werden, wer in Bergen seinen Wohnsitz hat, das Statut anerkennt, die von der Mitgliederversammlung und ihren Organen gefaßten Beschlüsse beachtet, den

Gemeinschaftsbeitrag leistet, die Arbeitsleistungen erbringt und schriftlich seinen Beitritt zur Gemeinschaft erklärt hat. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag den an der Ortsgrenze liegenden auswärtigen Teilnehmern die Mitgliedschaft zu genehmigen, sofern das technisch ohne Umstände machbar ist und infolge kurzer Entfernung sinnvoll erscheint.

Nach Abschluß der Bauarbeiten kommt eine Mitgliedschaft nur mit Zustimmung des Vorstandes und Erfüllung der in § 8 festgelegten Bedingungen zustande.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod

Der Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten. Oberstes Prinzip ist die Wahrung und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen.

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- a) Anspruch auf einen funktionstüchtigen Anschluß für ein Fernseh- und ein UKW-Gerät nach TGL 12351, der nach den gültigen Vorschriften für GA errichtet wurde.

Die Inbetriebnahme der Gemeinschaftsantenne erfolgt nach Freigabe durch die Deutsche Post.

- b) bei Arbeitsleistungen für die Gemeinschaft gemäß den zutreffenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen gegen Unfallschäden versichert zu sein.
- c) die Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten mit Einwilligung des Vorstandes auf einen anderen Bürger, der gem. § 2 Mitglied der Gemeinschaft werden kann, zu übertragen.
- d) an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zu allen Vorlagen, Anträgen und Anfragen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht bei Beschlußfassung auszuüben.
- e) Die Organe der Mitgliederversammlung zu wählen und in diese gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- a) den Gemeinschaftsbeitrag zum Fälligkeitstermin der jeweiligen Rate pünktlich auf das Gemeinschaftskonto einzuzahlen.
Sparkasse Vogtland BLZ 870 58000
Konto 3575000360
- b) die festgelegten Pflichtstunden an Arbeitsleistungen gewissenhaft zu erbringen.
- c) bei Entstehung von Ausgaben bei der Durchführung von gemeinschaftlichen Aufgaben, die nicht aus den Beiträgen oder den gebildeten gemeinsamen Fonds bezahlt werden können, anteilig zu ihrer Deckung beizutragen.

- d) den vom Vorstand Beauftragten den Zugang zu den Einrichtungen der Antenne zur Kontrolle der Anschlüsse zu gewähren.
- e) Voraussetzung für den Anschluß eines jeden Gebäudes ist das Vorhandensein bzw. die Installation eines ordnungsgemäßen Potentialausgleichs, sofern das technisch erforderlich ist.
- f) das Anbringen oder Aufstellen von Apparaturen der Gemeinschaftsantenne oder die Verkabelung auf seinem Grundstück oder an Gebäuden nach Absprache entschädigungslos zu gestatten und bei einem evtl. Austritt aus der Gemeinschaft für die weitere Duldung Sorge zu tragen.
- g) Die Nutzung der Gemeinschaftsantenne ist so vorzunehmen, daß ihr kein Schaden entsteht.
- h) eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen an der GA sowie eine weitere Verstärkung der Signale nach der Enddose zu unterlassen.
- i) nicht zu dulden, daß die Signale an Geräte von Nichtmitgliedern weitergeleitet werden. Bei Verstößen hat das Mitglied dafür einzustehen, daß der Nutzende die Leistungen eines nachträglichen Beitritts erbringt.
- k) bei Umbauarbeiten an Hausgrundstücken und dadurch bedingte Veränderungen der Stammleitungsführung bis zu den Stichleitungen einschließlich Enddose die Umbaukosten in Höhe des Zeitwertes selbst zu tragen.

§4

Finanzierung

Die Gemeinschaft arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung. Sämtliche Kosten bei der Errichtung, Nutzung, Verwaltung und Erhaltung der Gemeinschaftsantenne werden von den Mitgliedern zu gleichen Teilen getragen. Die Finanzierung der GA erfolgt aus:

- a) den Gemeinschaftsbeiträgen
- b) den Arbeitsleistungen
- c) Gebühren für die Betreuung der GA gem. § 7
- d) Gebühren für den nachträglichen Eintritt zur Gemeinschaft
- e) Zinsen aus dem Konto bei der Sparkasse Bergen Vogtland

§5

Gemeinschaftsbeitrag

Der Gemeinschaftsbeitrag erfolgte aus dem Grundbetrag in Höhe von 800,00 DM und einem Restbetrag, der nach Errichtung der Anlage, entsprechend der Gesamtkosten, durch den Vorstand und Revisionskommission festgestellt und erhoben wurde.

Der Grundbetrag wurde nach Erklärung des Beitritts in Raten (oder gleich in voller Höhe) auf das Gemeinschaftskonto bei der Sparkasse Vogtland eingezahlt.

§6

Arbeitsleistungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsleistungen im Umfang von 20 Pflichtstunden zu erbringen oder von Dritten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, erbringen zu lassen.

Arbeitsleistungen werden durchgeführt zur

- a) Vorbereitung der Gemeinschaftsgründung
- b) Errichtung der Antennenanlage
- c) Pflege, Wartung, Verwaltung und Erhaltung der GA.

Arbeitsleistungen in Form von Pflichtstunden werden als Leistungen für die Gemeinschaft erbracht.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, daß Arbeitsleistungen als Geldleistungen erbracht werden, wenn das Mitglied keine Möglichkeit zur Aufbringung von Arbeitsstunden hat.

Für Arbeitsleistungen, die über die gern. Abs. 1 festgelegten Pflichtstunden zusätzlich erbracht werden, erfolgt eine Vergütung nach dem jeweiligen Tariflohn der betreffenden Tätigkeit. Vorstand und Revisionskommission legen diesen Satz jeweils fest.

§7

Gebühren für die Betreuung der GA

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Für die Betreuung und Unterhaltung der Antennenanlage sowie für die Beseitigung von evtl. Störungen werden ab 01. 01. 1994 jährliche Gebühren in Höhe von DM 50,00 für den einfachen Anschluß und DM 25,00 für jeden Zweitanschluß erhoben.

Die Bezahlung hat im Februar jeden Jahres zu erfolgen.

Wird der bisherige Zweitanschluß eines Haushaltes durch einen neuen Haushalt genutzt, so ist für diesen Anschluß der volle Jahresbeitrag von 50 DM zu zahlen.

§8

Leistungen bei nachträglichem Eintritt

Bürger, die nachträglich in die Gemeinschaft eintreten wollen, haben eine Beitrittsgebühr von 50 DM zu entrichten.

Neben dieser Gebühr sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Bei Übernahme eines Anschlusses von einem ausscheidenden Mitglied gemäß § 10 Abs. 2 ist die Bewertung des Anteils am gemeinschaftlichen Eigentum und eine eventuelle Vergütung selbst zu regeln.
- b) Bei Übernahme eines Anschlusses vom Gemeinschaftseigentum ist der Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum durch den Vorstand festzustellen und danach die Kosten für das Mitglied festzusetzen.
- c) Bei Neueinrichtung eines Anschlusses sind die entstandenen Kosten für die Errichtung durch das Mitglied zu erbringen.
Sonderregelungen sind durch den Vorstand zu regeln.

§9

Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinschaftsbeiträge und Gebühren sind, sobald sie an die Gemeinschaft entrichtet worden sind, Gesamteigentum aller Mitglieder. Gesamteigentum entsteht auch an Sachen, die aus Mitteln der Gemeinschaft erworben oder im Ergebnis gemeinschaftlicher Tätigkeit geschaffen worden sind.

§10

Ausscheiden, Beendigung und Ausschluß

1) Ein Mitglied kann aus der Gemeinschaft durch Übertragung der Mitgliedschaft auf einen anderen Bürger oder durch Kündigung ausscheiden, wobei die Übertragung der Mitgliedschaft anzustreben ist.

2) Bei Übertragung der Mitgliedschaft tritt das neue Mitglied in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitgliedes ein, wie sie zum Zeitpunkt der Übertragung bestehen.

Die Bewertung des Anteils und seine Vergütung sind zwischen dem ausscheidenden und dem neuen Mitglied zu regeln.

3) Kommt eine Übertragung der Mitgliedschaft nachweisbar nicht zustande, hat das Mitglied die Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist geht der Anteil des ausscheidenden Mitgliedes am Gesamteigentum auf die Gemeinschaft über.

4) Beim Tode eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft. Der Anteil des durch Tod ausscheidenden Mitgliedes am Gesamteigentum geht auf die Gemeinschaft über.

5) Eine Beendigung der Gemeinschaft erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder das Ausscheiden von 20 % der Mitglieder. Bei Beendigung wird eine Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedern durchgeführt. Aus dem gemeinschaftlichen Eigentum sind die gemeinschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Nach Begleichung der Verpflichtungen wird das vorhandene Eigentum nach Veräußerung der Bestandteile der GA wertmäßig zu gleichen Teilen auf die Mitglieder aufgeteilt.

6) Bei Verstößen eines Mitgliedes gegen das Statut ist der Vorstand berechtigt, im Ergebnis einer Aussprache mit dem Mitglied die fristlose Kündigung auszusprechen. Der Anteil des gekündigten Mitgliedes am Gesamteigentum geht auf die Gemeinschaft über.

Die Verpflichtung der Mitgliedschaft § 3, Absatz Pflichten, Punkte f, h, i und k behalten bei Wirksamwerden § 10, Punkte 3, 4 und 6 ihre volle Gültigkeit.

§11

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gemeinschaft. Sie wird erstmalig als Gründungsversammlung einberufen. Nach Errichtung der Großantenne tritt sie zur Bestätigung der Gesamtabrechnung zusammen. Weitere Versammlungen finden auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder, ansonsten alle drei Jahre anlässlich der Rechenschaftslegung und Neuwahl ihrer Organe statt.

Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang mindestens 14 Tage vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung.
Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.

2) Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Festsetzung der Beiträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestätigung, Veränderung oder Ergänzung des Statutes
- f) Bestätigung des Planes zur Errichtung und Erhaltung der Gemeinschaftsantenne sowie Bestätigung des Finanzplanes.

3) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Unentschuldigtes Fernbleiben wird als Desinteresse an der Arbeit der Gemeinschaft gewertet.

In diesem Fall wird das Einverständnis mit den zufassenden Beschlüssen im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Mitgliederversammlung unterstellt.

§12

Vorstand

1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.

2) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und bestimmen, wer die übrigen Funktionen des Vorstandes wahrnimmt.

3) Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft. Der Vorsitzende zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtlich verbindlich, in Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- 4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- a) die Führung der Geschäfte
 - b) die Ausarbeitung und Begründung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Dokumente
 - c) den Abschluß von Verträgen mit Dritten
 - d) die Organisierung der manuellen Arbeitsleistungen
 - e) die Einwilligung zur Übertragung von Mitgliedschaften
 - f) die Bearbeitung von Kündigungen
 - g) den Ausspruch fristloser Kündigungen
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, die Großantenne außer Betrieb zu setzen:
- a) bei planmäßigen Wartungsarbeiten nach Vorankündigung (durch öffentlichen Aushang)
 - b) bei Havarien unverzüglich
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, Kontrollen zur statutengemäßen Nutzung der GA vorzunehmen. Im Falle des begründeten Verdachtes auf Verstöße gegen die Grundsätze des Statutes können diese Kontrollen unangekündigt erfolgen.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten nachgewiesene Aufwendungen erstattet. Die Stundensätze für die Aufwendungen orientieren sich nach den Tarifen der Branchen.
- 8) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Stelle kommissarisch zu besetzen.

§13

Revisionskommission

- 1) Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung und ihr rechenschaftspflichtig. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2) Die Revisionskommission kontrolliert die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes, die Einhaltung der Bestimmungen des Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie hat ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durchzuführen und den Vorstand über festgestellte Mängel und Verstöße sofort zu informieren. Bei schwerwiegenden Verstößen hat sie das Recht, umgehend die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

- 3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie folgende Rechte:
 - a) in alle Akten und Schriftstücke der Gemeinschaft einzusehen
 - b) Auskünfte vom Vorstand sowie von allen Mitgliedern der Gemeinschaft zu erhalten
 - c) Kontrollen zur statutengemäßen Nutzung der GA vorzunehmen.
- 4) Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Kontrolltätigkeit sowie die Prüfung des Geschäftsberichtes und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§14

Haftung und Verantwortlichkeit

- 1) Die Verantwortlichkeit der Mitglieder für Schäden, die sie unter Verletzung der ihnen aus dem Statut erwachsenen Pflichten verursacht haben, bestimmt sich nach §§ 330 ff. ZGB.
- 2) Die Verantwortlichkeit des Vorstandes bestimmt sich aus § 278 ZGB. Dieses Statut ist bei Rat des Kreises Auerbach unter Nr. 111/89 registriert.

Das Statut ist in der Gründungsversammlung der Gemeinschaft in Bergen am 24.08.1989 beschlossen worden.

Die Änderungen zum Statut wurden zur Mitgliederversammlung am 16.10.1999 begründet und durch Abstimmung beschlossen.

Der Vorstand